

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 18 (1941)

Artikel: Miscellen. Aus der Geschichte der Wiedertäuferverfolgung
Autor: Schib, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841078>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Miszellen

Mitgeteilt von Karl Schib.

1. Aus der Geschichte der Wiedertäuferverfolgung

Pfarrer C. A. Bächtold hat in einer wohlfundierten Arbeit «Die Schaffhauser Wiedertäufer in der Reformationszeit» (Beiträge zur vaterländischen Geschichte 7. Heft, Schaffhausen 1900, S. 71 ff.) die Geschichte der Schaffhauser Wiedertäufer bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts geschrieben. Ihre spätere Geschichte ist noch ungeschrieben. Vor allem Schleithem blieb ein Herd der Sekte bis Ende des 17. Jahrhunderts. Die Wiedertäufer waren andauernd harten Verfolgungen ausgesetzt. Die Chronik der Stadt Schaffhausen von Harder und Im-Thurn (Schaffhausen 1844 IV. S. 333 f.) berichtet zum Jahre 1642: «Man nahm den noch unbekehrten Wiedertäufern von Schleithem nicht nur Haab und Gut, sondern auch die Weiber und Kinder, welche nun in der herrschenden Konfession und in bitterer Armuth erzogen wurden. Ihre Väter aber legte man in Eisen geschmiedet in den Kerker. Einige von denselben brachen aus, wurden aber wieder eingefangen, mit Ruthen gestrichen und ins Schellenwerk gelegt. Bei 100 Gl. Buße durfte von nun an Niemand mehr einen Wiedertäufer über Nacht behalten und bei Strafe von 20 Gl. ward verpönt mit einem solchem auch nur zu sprechen.» Das unten veröffentlichte Protokoll über die Einvernahme des Wiedertäufers Christen Bächtold aus Schleithem bezieht sich auf diese Ereignisse des Jahres 1642.

Nach der gelungenen, abenteuerlichen Flucht der sechs in Schaffhausen eingekerkerten Täufer gelang es der Polizei, einen der Entkommenen, den Christen Bächtold aus Schleithem wieder zu verhaften. Aus dem letzten Abschnitt des Protokolls geht hervor, daß auf die Einvernahme ein Bekehrungs-

versuch folgte. Christen Bächtold wurde aufgefordert, den gnädigen Herren als der von Gott eingesetzten christlichen Obrigkeit den schuldigen Gehorsam zu leisten und in die Kirche zu gehen, Weib und Kinder wären dann von fernem Unglück verschont und er selbst würde Gnade finden. Aber alles Zureden war umsonst. Die Bannpraxis der Täufer scheint vom Untersuchungsrichter besonders aufgegriffen worden zu sein. Die Wiedertäufer betrachteten den Bann, d. h. den Ausschluß aus der Gemeinde, als das Mittel zur Aufrechterhaltung einer Gemeinschaft von Sündlosen¹⁾. Gegenüber dem Sünder sprach die ganze Gemeinde öffentlich den Bann aus. Nach der etwas unklaren Formulierung des Protokolls äußerte sich der angeklagte Täufer dahin, daß durch den Bann nur Gotteslästerer, Flucher und Schwörer ausgeschlossen wurden. Die Bekehrung der Wiedertäufer war eine harte Nuß für die Staatskirche. Auch in unserem Falle konnte das Protokoll nur feststellen: «Ist also auff seinem irrthumb verharret.»

Examen gehalten über Christen Bechtolden von Schlaitheim dem gefangnen wiederteuffer

den 3. septembris 1642.

Praesentes: Hans Jakob Hoffmann, Matthens Schalck.

Uff die frag was gestalten er und seine mittgesellen, die wiederteuffer, hievor aus der gefangeschaft in dem spital gebrochen, die statt ringgmauren geoffnet, antwortet Christen Bechthold:

Nach deme sy in dem spital in zimmlich schwerer gefangeschaft glegen und ihnen getrohet worden, wo feher sy nit in

¹⁾ Vgl. Leonhart von Muralt, Glaube und Lehre der schweizerischen Wiedertäufer in der Reformationszeit. (101. Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich für 1938.)

die kirchen gehen werden, daß sy in noch lengerer und böserer gefangenschafft sollen gelegt werden, habint sy alle sechs in der nacht, als sy ausgebrochen, miteinandern gerathschlaget wie und durch was mittel sy der gefangenschafft wider ledig werden, zu ihren weib und kindern kommen und ihr brot gewinnen möchten und sich durch den stubenofen hernach die statt ringgmauren zu salvieren und ledig zemachen erkläret, welches sy der gestalten zur hand genommen und in das werk gerichtet. Es haben Grazin Bletscher und sein bruder an den eisenen banden ieder einen ring schon in der stuben nachts zwuschen 9 und 10 uhren ledig gemacht also daß sy beide die fueß wol von einandern strecken könden, doch die band noch angefestet gehabt, harnach mit freyen henden den laim von dem stubenofen gebrochen, ein kachel nach der anderen ledig gemachet, so weit, daß einer nach dem anderen hindurch geschloffen, vermeine der Grazin seye der erste gewesen, daruff sy alle 6 gegen der mülin und ringgmauer ganz finster gegangen, einen großen sparren bey der mülin ergriffen, die wand an dem schutzloch der ringgmauren heraus gewogen, sy alle einanderen mit hant bieten hinauff und durch das zerbrochne schutzloch, durch die ringgmauer hinab geholffen, den graben hinauff gegen dem Munot gangen, bis sy hinauff gestigen en den reben still hinauff geschlichen und ihren weg durch die weld hinaus gegen Schlaitthaim genommen zu ihren weib und kindern komen. Niemand weder in noch außerthalb spitals habe ihnen zu ihrem ausbrechen weder hilff, rath noch tath gegeben, sondern alles für sich selbstens ins werk gerichtet. Und were wohl gut gewesen, sagt er, daß sie solliches, so ihnen leid, nit gethon hetten und vorgestalten entkomen.

Da sy nun vermerckt, daß meine gnädigen herren sy widerumb in gefangenschafft ze nemen ernstlich getrachtet, habend sy sich inmitelst in den Fuetzemner bann allwo sy vor disem holz und feld gegen bezhalung empfangen auffgehalten, gearbeitet und zu nacht wider zu ihren weib und kindern nach Schlaitthaim gekeret, sich still ingehalten.

Als diser tagen mein gnädigen herren sy, die widertäuffer, wieder fangen wöllen, vermeine er Christen, daß sy alle in dem flecken zu Schlaitheim gewesen, da sich einer da, der ander dort werde verschloffen und aufs beste sich errettet haben, gestalten er sich auch in seinem haus in einem winkel versteckt und morgens fruehe gegen tag sich aus seinem haus und flecken gemachet und gegen Fuezen geloffen, in dem felde geschaffet.

Er könde eigentlich nit wüssen, wo seine gespanen, die überige widerteuffer sich der zeit auff haltind, vermeine aber, daß sy enethalb der Wueten zu Muchen und selbst herumb sein muessind.

Jst ihne hierüber alles ernsts zugesprochen worden, solle meinen gnädigen herren als seiner von gott ordenlich und christlicher oberkeit alle schuldige gehorsame leisten, in die kirchen gehen, werde als dann weder sich selbst, noch sein weib und kinder in fehrner unglück stecken sondern gnod finden und noch mit mehrerem alles ganz bey ihme über alles wohlmeinendes und ernstliches zusprechen nichts verfangen wöllen auf den bann dringend, daß man die gottslesterer, flucher und schwerer abschaffe, den der glaub seye ein gaab gottes; ist also auff seinem irrthumb verharret.

Vor rath abgelesen mittwoch den 14. septembris anno 1642 und erkennt, daß wegen allen den widerteuffer kunfftigen sonntag den 18. des monats sept. uffhals edikt zu publicieren auch ihnen ihre nahrungsmittel genomen und alles ordenlich beschriben werden solle.
